

Anton Weiler

## Nikolaus von Kues (1440) über Wahl, Zustimmung und Annahme als Forderungen für die Kirchenreform

In den Vorschlägen zur Reform von Kirche und Reich, die Nikolaus von Kues in seiner großartigen Studie über die allumfassende Übereinstimmung (*De concordantia catholica*)<sup>1</sup> formuliert hat, steht die Reaktivierung des Konsensus der Untergeordneten mit den Autoritäten im Mittelpunkt. Die zentralistischen Praktiken des 14. Jahrhunderts, in denen die Verfügung über Bischofs- und Kanonikerstellen, über Einkommensabgaben und kirchliche Steuern, über Benefizien und Studienstiftungen, sogar für Universitätsstudenten, ganz in Händen der päpstlichen Kurie in Avignon lag, boten auch im 15. Jahrhundert noch genügend Grund zur Klage. Durch allzu große Gefügigkeit niederer Organe hatte das System tiefe Wurzeln geschlagen, und nur die Mobilisierung von Kräften, die in der kirchlichen Gemeinschaft und in den Gemeinden lebten, konnte hier etwas Hoffnung wecken auf eine Wiederherstellung von rechten Beziehungen der Geistlichkeit und des Volks der Ortskirchen und kirchlichen Gemeinden zu ihren hierarchischen Leitern. Avignon und Rom hatten zu oft Fremde auf Bischofssitze geschickt oder Gewählten die Anerkennung versagt oder sie nach kurzer Zeit versetzt, als daß es nicht zu einem tiefen Unbehagen kommen mußte über so viel Verkennung örtlicher Bedürfnisse nach Zusammengehörigkeit und Eintracht zwischen Gemeinde und Leiter. Ausgangspunkt für den Traktat des Nikolaus von Kues ist gerade solch ein örtliches Problem. Auf dem Konzil von Basel (1432) tritt Nikolaus als Rechtsbeistand für Ulrich von Manderscheid auf, welcher der Adelskandidat ist für den freigewordenen Erzbischofssitz von Trier gegenüber dem vom Kapitel gewählten Jakob van Sierck, der selbst Mitglied dieses Kapitels war. Sierck hatte in diesem Streit an den Papst appelliert, der darauf aber den Bischof von Speyer, Ra-

banus von Helmstedt, für das Erzbistum bestimmte. Ulrich hatte es verstanden, das Kapitel hinter sich zu bringen, und mußte sich nun mit dem vom Papst Ernannten messen.<sup>2</sup> Wenn bewiesen werden konnte, daß nach der Vernunft, nach göttlichem und natürlichem Recht, zumal aber auch gemäß der altkirchlichen Praxis sich ein Bischof als Leiter einer kirchlichen Gemeinde auf die Zustimmung seiner Gemeindemitglieder stützen können sollte – eine Zustimmung, die bei Gelegenheit der Wahl zum Ausdruck gebracht werden mußte –, dann war Manderscheids Prozeß gewonnen.<sup>3</sup>

Die Beweisführung des Kusaners geht aber weit über die lokale Bedeutung hinaus. Er hat klar gesehen, daß das Vertrauen zwischen Bischof und Kirche, Pfarrer und Pfarrei die Basis für eine gut funktionierende Gemeinschaft sein muß und daß dieses Vertrauen bedeutend gestärkt werden könnte, wenn die Gemeinde bei der Wahl des Leiters einbezogen würde und die kirchlichen Autoritätsträger allmählich wieder das soziologische Faktum begriffen, daß kirchliche Gesetze und Verordnungen ihre funktionale Rechtskraft und Gültigkeit aus der Zustimmung derjenigen erhalten, für die diese Gesetze die Verhaltensregeln sein sollen.

Nikolaus legt seine Ansichten über diese möglichen Reformen in Kirche und Reich<sup>4</sup> vor als Neuorientierung an den Schriften der Kirchenväter und an der Praxis der frühen allgemeinen Konzilien. Das war immer das beste Argument für alle mittelalterlichen Reformen: Reformieren ist ja «Zurückführen zur ersten, zur Urform», schreibt Nikolaus an anderer Stelle.<sup>5</sup> Die Vernunfts- und Rechtsargumente liegen ihm übrigens gleich gut: die aristotelische Staatslehre, die römisch-rechtlichen und kirchenrechtlichen Vorschriften liefern genügend Basis für schlüssige Beweise und üben dann auch den notwendigen Einfluß aus. Die ganze Darlegung wird getragen und inspiriert von einer Geist-Theologie neuplatonischer Signatur. In diesem engen Rahmen müssen wir aber an all diesen Gesichtspunkten vorbeigehen, wenn wir den eigenen Beitrag des Kusaners in diesen Diskussionen zeigen wollen. Dieser liegt m. E. in der Reaktivierung dessen, was er für altkirchliche Praxis hält – wiederentdeckt beim eigenen intensiven Manuskriptstudium, wenn auch bei Prüfung der von ihm angegebenen Quellen hin und wieder eine pseudoisidorische Fälschung hineingeraten zu sein scheint, die Nikolaus nicht als solche erkannt hat; das *Decretum* des Gratian (etwa 1140), mit dem er sich außerordentlich vertraut zeigt, hatte



dieses Material aus den früheren kanonischen Sammlungen unkritisch übernommen.

Es geht Nikolaus um eine neue kirchliche Praxis. Denn so sehr er auch anerkannte, daß alle Autorität ihren Ursprung bei Gott hat, wollte Nikolaus die tragende Basis dieser Autorität – die annehmende und ausführende Gemeinde – zu neuem Bewußtsein und zu einer aktiv politischen Rolle bringen, wenn auch vielleicht nur durch gewählte Vertreter. Gehorsam allein war nicht genug; es ging um freiwillige, am besten ausdrückliche Zustimmung von unten her zur selbstgewählten Autorität und zu den selbstentworfenen Verhaltensregeln, wie sie die alte Kirche gekannt hat.

Die Kirche bestand für ihn durch Eintracht; deshalb hielt er es nicht für richtig, einer Gemeinde gegen ihren Willen einen Oberen zu geben. Seine These lautete, daß der Inhaber eines Obrigkeitssamtes entweder stillschweigend oder ausdrücklich von *allen*, über die er gesetzt wird, eingesetzt werden sollte,<sup>6</sup> und diese Regel entnahm er den Quellen des kirchlichen Rechts, die ein Niederschlag der alten Praxis waren. Nur so könne die Unterschiedlichkeit der Stände, nämlich von Obrigkeit und Untertan, die für das Wohl der Gemeinde eingeführt worden war, zur Eintracht verwoben werden: Ehrfurcht nach oben, Liebe nach unten, könnten die Harmonie garantieren,<sup>7</sup> die eine Widerspiegelung der kosmischen und der göttlichen Harmonie sei. Die Einheit zwischen Haupt und Untertanen könne mit einer geistigen Ehe einheit verglichen werden, die ebenfalls auf gegenseitigem *consensus* aufgebaut sei.<sup>8</sup> Hatte Paulus die Kirchengemeinschaft in ihrer Treue zu Christus nicht mit der Treue der Braut zum Bräutigam verglichen? Nun, diese Ehe kommt durch den Konsens der Wähler mit dem Gewählten zustande.<sup>9</sup>

Die klassischen Texte «Nullus invitis detur episcopus»<sup>10</sup> und «Qui omnibus praeesse debet, ab omnibus eligatur»<sup>11</sup> führen ihn schließlich zu konkreten Vorschlägen, die alle hierarchisch eingesetzten Autoritätsträger des *consensus* der unteren Untertanengruppen versichern: Pfarrer und Dompfarrer sollen gewählt oder wenigstens mit Zustimmung der niederen Geistlichkeit eingesetzt werden; der Klerus wählt, gestützt von der Zustimmung der Laien, den Bischof; die Bischöfe mit Zustimmung des Klerus den Erzbischof. All diese Maßnahmen lassen sich durch altkirchliche Texte stützen,<sup>12</sup> aber der Kusaner geht noch einen Schritt weiter: Die Erzbischöfe der Provinzen sollen mit Zustimmung der Bischöfe Provinzvertreter wählen, die dem römischen Bischof zur Seite

stehen und dann Kardinäle heißen; die Kardinäle wählen schließlich, möglichst mit Zustimmung der Erzbischöfe, den Papst. So könnte, meint Nikolaus von Kues, der römische Bischof ein ständiges Konzil neben sich haben, das auf ordentliche Weise die Universalkirche verträte, was zweifellos die beste Regierung für die Kirche sein würde.<sup>13</sup>

Darin sieht Nikolaus die Garantie, daß Petrus aus der *petra* = Kirche hervorgeht, wie Augustinus<sup>14</sup> sagte: Nicht als ob die ganze präsidentiale Macht in allen Hinsichten vom Volke ausgehen solle, wohl aber wie die lebendige Seele, die in ihrer Rationalität von Gott stammt, mit ihren Bewegungs- und Gefühlsaspekten der Potenz des Stoffes entspringt; die hervorbringende Kraft ist die freiwillige Unterwerfung, und dazu gibt Gott seine Gnade.<sup>15</sup> Dieses Zusammenspiel drückt er in einer einzigen Zeile aus: «Ille gratia divina praeferetur, qui communi consensu eligitur.»<sup>16</sup> Alle Macht schlummert *potentialiter* im Volke, aber um diese Macht *actu* im Leiter zu konstituieren, ist ein gestaltender Strahl von oben nötig, der im gemeinsamen Konsens wirksam ist. Das Volk trägt das Bild Gottes des Vaters, aus dem der Sohn (= die Geistlichkeit) hervorgeht. Diese Spekulation entnimmt Nikolaus von Kues aus Joachim von Fiore,<sup>17</sup> und es ist ein treffender Gedanke, wenn wir dieses Bild mit der sakralen Funktion der germanischen Volksversammlung in Zusammenhang bringen, aus der das Königtum entsproß, so sehr die *stirps regia* ihren Ursprung auch auf die Gottheit zurückführte.<sup>18</sup> Das Volk ist hier heilig, nicht unwissend oder verächtlich, wie andere mittelalterliche Autoren die Laien qualifizierten.<sup>19</sup>

Der interessanteste Vorschlag ist der am weitesten von der Praxis des 15. Jahrhunderts entfernte: neben dem Papst ein Rat von gewählten Kardinälen, von denen jeder eine der römischen Kirche untergebene Provinz vertritt, als ein tägliches, begrenztes, aber ständiges *concilium*. Nikolaus sieht darin die erste Wurzel der Kirchenreform, daß die tägliche Regierung der Kirche von Papst und Kirchenprovinzvertretern gemeinsam ausgeübt wird: Die Erzbischöfe werden nämlich nicht zum päpstlichen Rat zugelassen, auch wenn sie in Rom sind. Und «qui cursum Romanae curiae aequaliter cognoscit», wird die Gründe für diesen Vorschlag leicht durchschauen!<sup>20</sup> Auch hier beruft sich Nikolaus auf eine alte Praxis; sogar Bonifatius VIII. darf als Zeuge dienen: Bei seiner Amtsübernahme versprach er, seine Aufgabe mit Rat und Zustimmung der Kardinäle zu erfüllen.<sup>21</sup> Aber Nikolaus ist auch Realist genug, um zu



sehen, daß dazu vorher das Kardinalskollegium selbst reformiert werden und auf eine ausgesprochene Vertreterfunktion reduziert werden muß.

Der Papst darf keine Regierungsakte setzen, keine Entscheidungen ausfertigen, keine Kanones ändern, kein kirchliches Gut entfremden, keine Autoritätsträger ersetzen ohne Zustimmung und Unterzeichnung dieses Rates, wie auch der Bischof nach dem Kirchenrecht ähnliche Akte nicht setzen darf ohne Zustimmung seines Presbyteriums; das ist die Überlegung des Cusanus;<sup>23</sup> und tatsächlich gilt bei ihm diese korporative Idee auf allen Ebenen der kirchlichen Organisation: der Bischof bildet mit seinem Kapitel die Regierung der Diözesankirche; der Erzbischof bildet mit seinen Suffraganen die Regierung der Kirchenprovinz; der Patriarch bildet mit den Erzbischöfen die Patriarchalkirche; der Papst bildet mit den Erzbischofsvertretern die Regierung der römischen Kirche – und alle sollen ihre Regierung auf der Basis des Konsenses mit ihren Untergebenen ausüben; denn die bindende Kraft aller Konstitutionen besteht in der Eintracht und im stillschweigenden oder ausdrücklichen Konsens, der in der Gewohnheit oder im Urteil derer, die die anderen rechtens vertreten,<sup>24</sup> zum Ausdruck kommt.

Dieser Text bildet den Übergang zu einem letzten Punkt. Wir haben gesehen, daß der *consensus* nach Nikolaus von Kues auf zwei Ebenen weiterwirkt: der Autoritätsträger wird gewählt und übt sein Amt im Zusammenwirken mit gewählten Vertretern der unteren hierarchischen Stufen aus. Aber es gibt eine dritte Ebene, auf welcher der Konsens eine aktive konstituierende Kraft ist, die für die Gültigkeit der Autoritätsentscheide nötig ist, nämlich die aktive Bejahung dieser Entscheidungen durch die Untergeordneten. Nikolaus gebraucht hier, wiederum in Übereinstimmung mit der kirchlichen Tradition, die Ausdrücke *acceptatio*, *receptio*, *usus*.<sup>25</sup>

Er leugnet nicht, daß die Oberen entsprechend der ihnen auferlegten Sorge die Macht haben, Bestimmungen und Verordnungen zu erlassen; aber das grundlegende Fundament aller Kanones ist die *concordantia*, die Eintracht; denn ein Konzil konstituiert sich aufgrund des *consensus*, und «wo Zwietracht oder Meinungsverschiedenheit (*disensio*) ist, da ist kein Konzil». Deshalb ist für die Verpflichtungskraft von Statuten auch «*consensus per usum et acceptationem*» erforderlich. So hätte die Verfassung der afrikanischen Kirche in Gallien keine Rechtskraft gehabt, wenn Karl der Große sie nicht über die Dionysio-Hadrianische

Kanones-Sammlung nach Gallien gebracht und Gallien sie nicht als solche angenommen hätte.<sup>26</sup> Die Annahme ist notwendig, denn soziologisch gesehen muß jedes Gesetz mit Land, Ort und Zeit zusammenstimmen.<sup>27</sup>

In der Kirchengemeinschaft kann nur das Verpflichtungscharakter haben, was in der Heiligen Schrift, den Konzilsdekreten der Bischöfe oder in der Gewohnheit der Universalkirche begründet ist; alles andere muß abgeschnitten werden, sagt Augustinus.<sup>28</sup> Das gilt auch für die Bestimmungen des Bischofs von Rom, die deshalb wegen *non-usum* ihre Rechtskraft verlieren.<sup>29</sup>

Obwohl der Papst die Gewohnheit angenommen hat, eigenmächtig zu entscheiden, so gilt diese Gewohnheit trotzdem nicht gegen das göttliche und natürliche Recht, daß Gesetze ihre Güteißung durch das Verhalten der Gebraucher bekommen.<sup>30</sup> Wenn der Papst etwas festgesetzt hat und diese Bestimmung von der kirchlichen Praxis angenommen wird, gilt seine Bestimmung als *synodice* festgesetzt: Der Brauch der Gesamtkirche wird auf eine Linie mit dem Status der Bischöfe im Konzil gestellt, und ein synodaler Beschluß schließt *acceptatio* und *confirmatio* ein.<sup>31</sup> Die Zustimmung (*consensus*) zu päpstlichen Beschlüssen kann sich auch stillschweigend zeigen: Wenn durch stillschweigendes Einverständnis der ganzen Kirche die römischen Bischöfe bei Ernennungen von Reservationen Gebrauch gemacht haben und die von ihnen bestellten Bischöfe nicht abgelehnt werden, ist das Stillschweigen in *consensus* übergegangen, und das genügt als Rechtsgrundlage für die so Eingesetzten.<sup>32</sup> Aber damit ist nicht gesagt, daß das Wahlrecht total fortgenommen ist oder abgeschafft werden kann. Wenn nun in den Tagen des Nikolaus von Kues durch den übermäßigen Gebrauch solcher Reservationen Unbehagen entstand und Widerspruch geäußert wurde, kann der Papst auf diesem Wege nicht fortfahren, außer wenn ein Konzil ihm das ausdrücklich erlaubt: «*papa enim invitis episcopum dare non potest*», faßt Nikolaus zusammen.<sup>33</sup>

Natürlich muß hier schließlich über den Ursprung der Autorität in der Kirche gesprochen werden: historisch, rational und theologisch. Nikolaus ist in Zusammenhang mit den vorhergehenden Texten mit vielen anderen Textauslegern der Ansicht, daß Petrus durch den Willen der Apostel eingesetzt wurde – in dem Sinne, daß Petrus zwar von Christus vor der Auferstehung zum Ersten erwählt wurde, aber seine Bestätigung durch die Jünger, denen er vorstehen sollte, wurde bis nach



der Auferstehung ausgesetzt.<sup>34</sup> (Es fehlt hier leider der Platz, diesen Stoff ausführlich darzustellen.)

Zu einer wirksamen Kirchenreform hält Nikolaus es für dringend notwendig, daß das Wahlverfahren in vollem Umfang wiederhergestellt wird. Drei Forderungen gibt es bei der Einsetzung von Bischöfen: Wahl durch den Klerus, Zustimmung des Volkes, Entscheidung des Erzbischofs.<sup>35</sup> Auf dieser Grundlage kann auch eine echte akzeptierte Autorität aufgebaut werden, die ihre Anordnungen befolgt sieht. Denn es gibt ebenso drei Forderungen für die Rechtskraft von Verordnungen: die Macht des Erlassens, Gutheißung der Verordnung durch den Brauch und ihre Veröffentlichung.<sup>36</sup> Soll die Harmonie in der Kirche wiederhergestellt

werden, müssen *consensus* zur Autorität und *acceptatio* der Autorität aktiv zusammenwirkende Kräfte sein. «Denn Gott ist da, wo consensus ohne Minderwertigkeit besteht», ist ein vielzitiertes Ausspruch des Papstes Hormisdas,<sup>37</sup> der die ganze Darlegung des Kusaners über die *allumfassende Übereinstimmung* in der Kirche durchdringt.

Lange hat das Denken des Thomas von Aquin die Theologie beherrscht. Die Zeit scheint gekommen, daß beim Nachdenken über praktische Kirchenreform die Ideen des Nikolaus von Kues, die einen so ausgezeichneten Zugang zu den Organisationsformen der alten Kirche bieten, tiefer ins Denken eindringen.

<sup>1</sup> De Concordantia Catholica: Nicolai de Cusa Opera omnia (XIV, 2), hrsg. in drei Teilen von G. Kallen (Hamburg 1959 bis 1965), zitiert mit DDC und Nummer.

<sup>2</sup> M. Watanabe, The political ideas of Nicholas of Cusa with special reference to his De Concordantia Catholica (Genf 1963) 15.

<sup>3</sup> P. Sigmund, Nicholas of Cusa and medieval political thought (Cambridge Mass. 1963) 138.

<sup>4</sup> Über die Hintergründe der vorgeschlagenen Reichsreformen siehe A. G. Weiler, Hervormingswil en normatief verleden in het denken van Nikolaas van Kues: Nederlands Archief voor Kerkgeschiedenis NF 52 (1972).

<sup>5</sup> Zitiert von E. Iserloh, Reform der Kirche bei Nikolaus von Kues = Institut für europäische Geschichte Mainz, Vorträge Nr. 38 (Wiesbaden 1965) 8, aus der als Reformbulle entworfenen «Reformatio generalis», ed. St. Ehes: Hist. Jahrbuch 32 (1911) 286: «Visitatores curam habere debeant, reformandos ad formam primam reducere, puta generaliter omnes Christianos ad formam, quam induerunt in baptisate, dum fierent Christiani.»

<sup>6</sup> DDC II, 233; Quelle u. a. Brief des Papstes Anicetus an die Bischöfe von Gallien (pseudo-isidorisch mit einem Basistext des Konzils von Karthago aus dem Jahr 429): Jaffé Nr. 57, Hinschius 120. Decretum Gratiani, D. 66 c. 1 Archiepiscopus.

<sup>7</sup> Ebd.; Quelle: Brief Gregors I. an die Bischöfe von Gallien (aus dem Jahre 595). D. 89 c. 7 Ad hoc und 45 c. 4 Licet.

<sup>8</sup> DDC II, 164; Quelle: Brief des Papstes Evaristus an alle Bischöfe (Caput Pseudoisid., c. 4) – Hinschius 80. – Jaffé Nr. XX. – C. 7 q. 1 c. 11 Sicut vir, und viele andere Texte.

<sup>9</sup> DDC II, 233; Quelle wie unter 8 sowie die Bestimmung Innozenz' II. im zweiten Laterankonzil (i. J. 1139) c. 28. Mansi XXI, 533. – D. 63 c. 35 Obeuntibus.

<sup>10</sup> DDC II, 232; Quelle: Brief des Papstes Celestinus an die Bischöfe von Gallien, im Jahre 428, epist. II, c. 5, in Leon. M. opp. III, 270. – Jaffé Nr. 152. – D. 61 c. 13 Nullus inivitis.

<sup>11</sup> II, 232; Quelle wie unter 6.

<sup>12</sup> II, 164 mit Hinweis auf das Konzil von Toledo (633), auf einen Brief des Papstes Leo an Bischof Rusticus von Narbonne (aus dem Jahre 458 oder 459), auf das Dekret Nikolaus' I. über die Papstwahl (aus dem Jahr 1059), auf einen Brief Anaklets an die Bischöfe von Italien (pseudo-isidorisch), auf einen Text Isidors von Sevilla (?), einen Brief von Papst Gelasius an die Bischöfe Philippus und Gerontius (446–452) und den schon zitierten Text von Anizet.

<sup>13</sup> Ebd.

<sup>14</sup> Augustinus, In Joannis evangelium tractatus 7 Nr. 14 (PL 35/1444).

<sup>15</sup> II, 167.

<sup>16</sup> Ebd., mit Hinweis auf einen Brief des Papstes Gregor an den Klerus von Mailand (593), C. 8 q. 2 c. 2 Dilectissimi – wo der Text aber nicht aufzufinden ist.

<sup>17</sup> II, 108. Expositio in Apocalypsim (hrsgg. in Venedig 1527), Liber introductorius c. 24, 22.

<sup>18</sup> O. Höfler, Der Sakralcharakter des germanischen Königtums: Das Königtum. Seine geistige und rechtliche Grundlage = Vorträge und Forschungen III (Lindau 1956) 99–100.

<sup>19</sup> Zum Beispiel Konrad von Megenberg, Tractatus contra Occam, cap. 7: Genus... laicorum est populus ignarus, qui potius doceri debet quam docere, potius duci quam ducere. Siehe M. Wilks, The problem of sovereignty in the later Middle Ages (Cambridge 1963) 53, 344; 287.

<sup>20</sup> II, 164–166; 202.

<sup>21</sup> II, 189; Professio Bonifatii VIII (v. d. Hardt, Magnum Concilium Constantiense I/586ff.

<sup>22</sup> II, 132; vgl. 191.

<sup>23</sup> II, 191–193; Quelle u. a. eine Bestimmung des Konzils von Karthago (im Jahre 419) und das vierte Konzil von Toledo (im Jahre 633). C. 12 q. 2 c. 51 Placuit und 58 Episcopos.

<sup>24</sup> II, 132.

<sup>25</sup> II, 131.

<sup>26</sup> II, 101–102; Quelle u. a. Anselm von Lucca (gest. 1086), Collectio canonum, im Vorwort.

<sup>27</sup> II, 103 und 130; Quelle: Isidor, Liber Etymologiaum V 21. – D. 4 c. 2 Erit autem.

<sup>28</sup> II, 103. – Augustinus, Ad inquisitiones Januarii (epist. 55 c. 12 Omnia talia).

<sup>29</sup> Ebd.; Quelle: Gratians Kommentar zu D. 4 c. 4: Leges instituuntur, cum promulgantur, firmantur, cum moribus utentium approbantur. Aber auch das Umgekehrte ist wahr: Der Beschluß des Papstes Telesphorus (pseudo-isidorisch!) zum Fasten des Klerus, das nicht durch Gebrauch gutgeheißen war, macht Übertreter deshalb nicht schuldig. – Dieselbe Argumentation im Kommentar Hec etsi nach D. 4 c. 6.

<sup>30</sup> II, 109.

<sup>31</sup> II, 108: Der Text des Nikolaus von Kues spielt auf die oben zitierten Worte des Augustinus an (s. Anm. 28). – Ferner II, 106.

<sup>32</sup> II, 239 mit Hinweis auf die Glossa antiqua zu D. 63 c. 12.

<sup>33</sup> II, 238 und 240 mit Hinweis auf Anaklets Brief an die Bischöfe von Italien (pseudo-isidorisch!), in dem gesagt wird: «Ceteri vero apostoli cum eodem (nämlich Petro) pari



consortio honorem et potestatem acceperunt, ipsumque principem eorum esse voluerunt...» - D. 21 c. 2 In novo.

<sup>34</sup> II, 240, wo er zustimmend Archidiaconus (= Guido de Baysio) zitiert, in der Fußspur des Johannes von Gott (de Phintonia?). Siehe die Bemerkung von Kallen zu 240, 10-14.

<sup>35</sup> II, 237.

<sup>36</sup> II, 105.

<sup>37</sup> U. a. II, 104, 167: Brief des Hormisdas an die Bischöfe von Spanien (Jaffé 787, PL 63/424, Hinschius 690).

Übersetzt von Dr. Heinrich A. Mertens

geboren am 6. November 1927 in Voorburg (Niederlande). Er studierte an der Philosophischen Fakultät der Jesuiten und an der Universität Nimwegen, an der École des Chartes und an der École des Hautes Etudes zu Paris, doktorierte 1962 in Geschichte und ist seit 1964 Professor für mittelalterliche Geschichte, Paläographie und Diplomatik an der Universität Nimwegen. Er veröffentlichte zahlreiche Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte, u. a. auch im Lexikon für Theologie und Kirche.

Antony Black

## Der Einfluß der Idee der absoluten Monarchie auf Verständnis und praktische Handhabung der päpstlichen Autorität

Die absolute Monarchie in dem Sinne, in dem man von ihr sagen kann, sie habe das Papsttum beeinflußt, ist vermutlich ebenso alt wie menschliche Zivilisation, ja wahrscheinlich sogar so alt wie die Menschheit selbst. Die Periode der moderneren europäischen Geschichte, die man sehr häufig als «Zeitalter der absoluten Monarchie» (16.-18. Jahrhundert) bezeichnet hat, stellte eine Erneuerung und eine Weiterentwicklung alter Ideen dar, zu deren wichtigsten Trägern das Papsttum gehörte. Es kann hier jedoch keine Rede sein von irgendeinem bedeutenderen Einfluß der Idee der absoluten Monarchie in dem besagten historischen Sinne auf das Papsttum. Denn die päpstlichen Ideen über diesen Punkt waren bereits voll entwickelt und praktisch expliziter und vollständiger, als die absolutistischen Theorien und die Idee des Gottesgnadentums weltlicher Monarchen im modernen Europa je gewesen sind. In der genannten Epoche verlief der Einfluß nahezu vollständig in der entgegengesetzten Richtung. Zwar gab es im späten 15. und im 16. Jahrhundert eine Denk- und Gefühlswelt, die der absoluten Monarchie förderlich war und von der auch das Papsttum zeitweilig mit profitierte, jedoch nur am Rande. Aber das mas-

sivste Einströmen absolutistischer Ideen in das Papsttum liegt zeitlich bedeutend früher.

Der Zentralbegriff war der der gesetzmäßigen Souveränität, den das Papsttum vom römisch-imperialen Gesetzesdenken der nachkonstantinischen Ära übernommen hat. Nach dieser Vorstellung besaß der römische Stuhl den *principatus ecclesiae* in jenem rechtlichen Sinne, daß sein Urteilspruch bei einer kirchlichen Streitfrage endgültig war: Er war die höchste Instanz. Daß es eine derartige höchstrichterliche Instanz geben müsse, hielt man für einschlußweise in Jesu Auftrag an Petrus und die Apostel enthalten, der diesen die Gewalt übertrug, den Einzelmenschen in seiner Sünde zu belassen oder ihn von ihr zu lösen. Daß diese Instanz das Papsttum sein müsse, leitete man ab aus den bekannten Petrusstellen des Evangeliums. Der Beitrag des kaiserlich-römischen Modelles bestand hier nur in der Ausmünzung der vorhandenen Auffassung in juristische Termini.<sup>1</sup> Während des späten Mittelalters ging diese Entwicklung weiter und führte zu einer allgemeinen rechtlichen und politischen Theorie der Art, daß man diese Endgültigkeit, diese Unwiderruflichkeit oder Souveränität als notwendiges Merkmal jedes vernunftgemäßen, wirksamen rechtlichen oder politischen Systems ansah.<sup>2</sup>

Doch mit dieser Zentralidee waren weitere Attribute des römischen Kaisers verknüpft. Zuerst und zunächst seine gesetzgeberische Autorität. Gregor VII. (1075) war der erste Papst, der ganz unzweideutig diese Gewalt in Anspruch nahm, kirchliche Gesetze zu erlassen und aufzuheben. Das wurde später gerechtfertigt durch den römischen Gesetzestext, der besagt, daß die Entscheidung des Monarchen Gesetzeskraft besitzt.<sup>3</sup> Mit anderen Worten: Was in dieser und anderen ähnlichen Fragen in der Zeit zwischen Konstantin und Luther geschah, war nichts anderes als eine schrittweise Ausweitung der Analogie der kaiserlich-